

## § 29

## Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist schwerbehinderten Prüfungskandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) Prüfungsvergünstigungen gemäß Absatz 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## § 30

## Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Vorläufige Diplom-Teilprüfungsordnung für das Studium der Psychologie vom 10. Juli 1978 (KMBI II S. 145) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bamberg vom 24. Februar 1982 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 19. März 1982 Nr. I B 4 - 6/36 428.

Bamberg, 1. April 1982

In Vertretung:

Prof. Dr. Annegret Bollée  
Vizepräsidentin

Die Satzung wurde am 2. April 1982 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. April 1982.

KMBI II 1982 S. 474

### Sechste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

Vom 2. April 1982

Aufgrund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Augsburg folgende

Sechste Satzung zur Änderung der Vorläufigen Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten der Universität Augsburg

## § 1

In der Vorläufigen Magisterprüfungsordnung für die Philosophischen Fakultäten vom 14. November 1974 (KMBI II 75, S. 264), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. September 1981 (KMBI II, S. 658), wird folgender neuer § 2 a eingefügt:

„§ 2 a  
Prüfer

Zu § 7 APrüfO

Neben Professoren können auch Privatdozenten zum Prüfer bestellt werden.“

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 24. Februar 1982 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 19. März 1982 Nr. I B 10 - 6/34 327.

Augsburg, den 2. April 1982

Prof. Dr. Karl Matthias Meessen  
Präsident

Diese Satzung wurde am 2. April 1982 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 2. April 1982 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. April 1982.

KMBI II 1982 S. 480

### Studienordnung für den Aufbau-Studiengang Andragogik der Universität Bamberg

Vom 20. April 1982

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes — BayHSchG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1981 (GVBl S. 465), erläßt die Universität Bamberg die folgende Studienordnung für den Aufbaustudiengang Andragogik:

## § 1

## Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung beschreibt unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung für den Aufbau-Studiengang Andragogik an der Universität Bamberg vom 30. April 1981 (KMBI II S. 284) Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den Aufbau-Studiengang Andragogik an der Universität Bamberg.

## § 2

## Studiendauer

Die Studienzeit beträgt drei Fachsemester.

## § 3

## Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

## § 4

## Qualifikation für das Aufbaustudium Andragogik

Die Qualifikation für das Aufbaustudium Andragogik besitzt, unbeschadet der Vorschriften für die Zulassung zum Hochschulstudium, wer ein mindestens achtsemestriges Studium an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule abgeschlossen hat. Ferner können besonders qualifizierte Grund-, Haupt- und Realschullehrer nach Abschluß der zweiten Staatsprüfung zum Aufbaustudium Andragogik zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß für das Aufbaustudium Andragogik. Ein Hochschulstudium im Sinne des Satzes 1 ist in der Regel nur ein Studium, dessen Didaktik an der Universität Bamberg vertreten ist bzw. bei welchem die Didaktik eines vergleichbaren Faches oder eine adäquate Bereichsdidaktik an der Universität Bamberg vertreten ist.